

Niederschrift

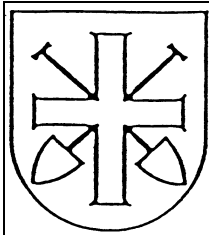
über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderates

am Montag, 17. März 2014

Tagesordnung

1. Bürgerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Verhandlung des Gemeinderates vom 24.02.2014
3. Sanierung Adolf-Kußmaul-Halle
Bürgerphotovoltaikanlage
4. Bebauungsplan Nordindustrie II
Entwurfsplanung für die Durchführung der nächsten Verfahrensschritte nach BauGB
5. Feuerwehr, Aufhebung Sperrvermerk im Haushaltsplan
6. Gemeindewahlausschuss
Ausscheiden von Frau Brake-Zinecker und Bestellung eines neuen Mitglieds
7. Pestalozzi-Werkrealschule
Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Gemeinden Dettenheim und Graben-Neudorf über die Einrichtung einer neuen Werkrealschule mit Stammschule in Graben-Neudorf und der Außenstelle in Dettenheim
8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
9. Verschiedenes
10. Wünsche, Anregungen, Anträge und Beschwerden

Die näheren Erläuterungen ergeben sich aus den folgenden Sitzungsvorlagen.



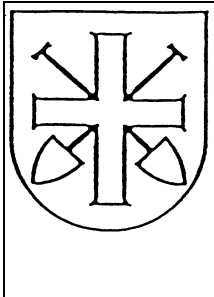
Sitzungsvorlage
Gemeinderat
öffentlich

17.03.2014

GR - 14/06
022.31
TOP 1.

Titel; Thema **Bürgerfragestunde**

Keine Anfrage.

	<p>Sitzungsvorlage Gemeinderat öffentlich</p>	<p>17.03.2014 GR - 14/06 022.31 TOP 2.</p>
---	--	---

Titel; Thema **Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Verhandlung des Gemeinderates vom 24.02.2014**

Die Niederschrift über die öffentliche Verhandlung des Gemeinderats am 24.02.2014 wurde ohne weitere Aussprache einstimmig beschlossen.

	S itzungsvorlage Gemeinderat öffentlich	17.03.2014 GR - 14/06 212.29-bk TOP 3.
---	--	--

Titel; Thema **Sanierung Adolf-Kußmaul-Halle
Bürgerphotovoltaikanlage**

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß dem bestehenden Nutzungsvertrag sind folgende Regelungen vereinbart worden:

- Das Nutzungsverhältnis beginnt am 13.07.2004 und endet am 31.12.2026
- Der Nutzer ist verpflichtet bei notwendigen Sanierungsarbeiten an der Dachfläche die Anlage auf eigene Kosten ab- und wieder aufzubauen.
- Für die Überlassung der Dachfläche erhält die Gemeinde jährlich einen Betrag von 500,- €
- Die Instandhaltung der zur Nutzung überlassenen Dachflächen obliegt dem Eigentümer. Ein evtl. entstehender Mehraufwand für die Behebung von Schäden, die durch die Photovoltaikanlage entstanden sind, trägt der Nutzer. Auftretende Schäden und Mängel an den überlassenen Dachflächen sind dem Eigentümer vom Nutzer unverzüglich anzuzeigen, sofern solche ihm bekannt werden. Notwendige Dachsanierungen sind in Absprache mit dem Nutzer so durchzuführen, dass die Photovoltaikanlage vor Schäden geschützt wird und zugleich Erlösausfälle für die Nutzer möglichst gering gehalten werden. Für den Zeitraum, in welchem aufgrund notwendiger Dachsanierung eine Nutzung der Photovoltaikanlage nicht oder nur mit wesentlichen Einschränkungen möglich ist, entfällt die Pflicht zur Zahlung des Nutzungsentgeltes. Der Nutzer erhält für den Zeitraum notwendiger Dachsanierungen keinen Schadenersatz, soweit die Bedingungen gemäß vorstehendem Satz 3 eingehalten sind.

Die Sonnenkraftwerk GdbR erhält für den Nutzungszeitraum bis 31.12.2026 eine garantierte Einspeisevergütung von 54,5 ct/kWh. Ab dem 01.01.2027 wird derzeit eine Einspeisevergütung von 10 ct/kWh prognostiziert.

Am 18.02.2014 fand ein Besprechungstermin mit Herrn Hauk, Vorsitzender der Sonnenkraftwerk Graben-Neudorf GdbR, Betreiber der Bürgerphotovoltaikanlage auf dem Dach der Adolf-Kußmaul-Halle statt.

Hierbei wurde Herr Hauk vom Bauamt über den Terminplan zur Sanierung der Adolf-Kußmaul-Halle und der damit verbundenen Demontage zum 14.04.2014 und der Wiedermontage zum August 2014 der Bürgerphotovoltaikanlage informiert. Im Zeitraum von April bis August befinden sich die ertragsstarken Monate eines Jahres.

Im Rahmen des Besprechungstermins wurden folgende Anfragen an die Gemeinde gerichtet:

1. Um den Verlust für die Außerbetriebnahme von April bis August 2014 auszugleichen, fragt Herr Hauk an, ob die Gemeinde bereit ist eine Nutzungsverlängerung von 5 Jahren zuzustimmen.
2. Ist die Gemeinde bereit sich an den Kosten für die De- und Wiedermontage sowie Einlagerung der Solarmodule zu beteiligen?
Die Kosten für die De- und Wiedermontage sowie Einlagerung der Solarmodule beläuft sich gemäß dem Angebot der Fa. Dörfler + Kohl auf 14.830,98 € brutto.

Herr Hauk wird für Fragen zur Verfügung stehen.

Abschließend konnte noch nicht geklärt werden, ob die vorhandene Unterkonstruktion wieder verwendet werden kann.

Aufgrund der vertraglichen Regelungen wurde in der Kostenberechnung kein Budget für die De- und Wiedermontage sowie Einlagerung bereitgestellt.

Anlagen:

Kein

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat berät und beschließt, ob die Nutzungsverlängerung der Dachfläche um 5 Jahre gewährt wird.
2. Der Gemeinderat berät und beschließt, ob die Gemeinde sich an den De- und Wiedermontage und Einlagerungskosten beteiligt.

Finanzielle Auswirkungen

Ja Nein

1. Gesamtkosten der Maßnahme
2. Finanzierung der Maßnahme
 - a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge)
 - b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel)
 - c) Fremdmittel/Kreditbedarf
3. Folgekosten
 - a) einmalig
 - b) jährlich
4. Veranschlagung bei Haushaltsstelle
 - im a) Verwaltungshaushalt 200
 - b) Vermögenshaushalt 200

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Frau Vedder erklärte sich vor Eintritt in den Tagesordnungspunkt für befangen und begab sich in den Zuhörerbereich.

Der Bürgermeister stellte die Sitzungsvorlage ausführlich vor und erläuterte die bestehenden vertraglichen Regelungen mit der Sonnenkraftwerk Graben-Neudorf GdB, die die Bürgerphotovoltaikanlage auf dem Dach der Adolf-Kußmaul-Halle betreibt. Er sprach sich dafür aus, dem Wunsch der Betreiber auf Verlängerung der Nutzungsdauer um weitere 5 Jahre zuzustimmen, um hierdurch den Nutzungsausfall

der Photovoltaikanlage während der Dachsanierung zu kompensieren. Er wies jedoch darauf hin, dass ein rechtlicher Anspruch nicht gegeben ist.

In der nachfolgenden Beratung wurde insbesondere die Frage einer vorzeitigen Laufzeitverlängerung diskutiert. Während einerseits angeregt wurde, die Laufzeit um weitere 5 Jahre zu verlängern, wurde andererseits die Auffassung vertreten, zu einem späteren Zeitpunkt über eine entsprechende Verlängerung zu entscheiden. Ein Gemeinderat schlug im Hinblick auf die lange andauernden Sanierungsarbeiten und des hieraus resultierenden finanziellen Verlustes für die Betreiber vor, seitens der Gemeinde eine Kostenbeteiligung bei der De- und Wiedermontage der Anlage zu übernehmen. Auf entsprechende Anfrage aus dem Gemeinderat schlug der Bürgermeister vor, für das Jahr 2014 aufgrund des Nutzungsausfalls auf das vertraglich vereinbarte Nutzungsentgelt für die Überlassung der Dachfläche in Höhe von 500 € zu verzichten. Diesem Vorschlag wurde nicht widersprochen.

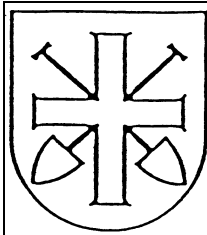
Der Gemeinderat fasste im Anschluss an die Beratung folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat sprach sich mehrheitlich gegen eine Kostenbeteiligung an der De- und Wiedermontage der Anlage aus.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen <u>3</u> ; Nein-Stimmen <u>14</u> ; Enthaltungen <u>0</u> ; Befangenheit: An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder: Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt: Frau Vedder
--

2. Der Gemeinderat sprach sich mehrheitlich für eine sofortige Verlängerung des Nutzungsvertrages um 5 Jahre aus.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen <u>9</u> ; Nein-Stimmen <u>6</u> ; Enthaltungen <u>2</u> ; Befangenheit: An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder: Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt: Frau Vedder



Sitzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

17.03.2014

GR - 14/06

621.41-mr

TOP 4.

Titel; Thema

Bebauungsplan Nordindustrie II Entwurfsplanung für die Durchführung der nächsten Verfahrensschritte nach BauGB

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Dem Gemeinderat der Gemeinde Graben-Neudorf wurde zur Sitzung am 24.02.2014 die Entwurfsplanung für die Durchführung der nächsten Verfahrensschritten zum Bebauungsplan Nordindustrie II zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Mit Hinweis auf die umfangreiche Tagesordnung und die umfangreichen Anlagen zum Bebauungsplan Nordindustrie II wurde dieser Tagesordnungspunkt nach mehrheitlichem Beschluss des Rates nicht beraten. Die Beratung soll nunmehr in heutiger Sitzung erfolgen.

Auf die erneute Beifügung der umfangreichen Anlagen wird mit Verweis auf die oben genannte Sitzungsvorlage verzichtet.

Die textliche Fassung der Vorlage wird wie folgt erneut zur Kenntnis wieder gegeben:

Im Nachgang zur frühzeitigen Beteiligung wurde in den Bebauungsplanentwurf ein Böschungsbereich zur Bahn hin aufgenommen; der dortige Lärmschutzwall soll die von der Bahn ausgehenden und auf das Gewerbegebiet einwirkenden Emissionen dämpfen.

Nach der Auswertung der in der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen und den daran anschließenden notwendigen Untersuchungen und Gutachten (Ergänzung Grünordnungsplan, Naturschutz, Lärmschutz) sowie der Beschlussfassung durch den Gemeinderat, wurde die Planung überarbeitet und ergänzt. Diese geänderte Planung wird nun als Entwurf vorgelegt und soll als Grundlage für die Durchführung der nächsten Verfahrensschritte dienen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB schließt sich an das o. g. Verfahren der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung das **förmliche Auslegungsverfahren** als zweite Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung an. Hierzu ist erforderlich den Entwurf, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen mit Örtlichen Bauvorschriften gemäß LBO sowie der Begründung mit Umweltbericht als gesondertem Teil zu billigen und einen Auslegungs- bzw. Offenlegungsbeschluss zu fassen. Vorstehende Unterlagen werden in der Anlage übersandt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist danach mit der Begründung mit Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden

umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Außerdem ist gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Anlagen:

keine (s. Sitzung GR vom 24.02.2014)

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt

1. Den in der Synopse mit Stand vom Februar 2014 dargelegten Beschlussvorschlägen zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, wird zugestimmt.
2. Der Planentwurf wird einschließlich des Entwurfs der textlichen Festsetzungen mit örtlichen Bauvorschriften nach LBO (Stand vom Februar 2014) gebilligt.
3. Die Begründung mit Umweltbericht als gesondertem Teil der Begründung wird gebilligt.
4. Für die vorgelegte Entwurfsplanung für das Bebauungsplangebiet „Nordindustrie II“ wird der Auslegungs- bzw. Offenlegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst.
5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (einschließlich der Nachbargemeinden), deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden über die Offenlage unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme innerhalb eines Monats aufgefordert.

Finanzielle Auswirkungen

- | | Ja | Nein |
|----|----|---|
| 1. | | Gesamtkosten der Maßnahme |
| 2. | | Finanzierung der Maßnahme |
| | | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |
| | | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel) |
| | | c) Fremdmittel/Kreditbedarf |
| 3. | | Folgekosten |
| | | a) einmalig |
| | | b) jährlich |
| 4. | | Veranschlagung bei Haushaltsstelle |
| | | im a) Verwaltungshaushalt 200 |
| | | b) Vermögenshaushalt 200 |

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Herr Köhler erklärte sich vor Eintritt in die Beratung für befangen und begab sich in den Zuhörerbereich.

Der Bürgermeister stellte den Tagesordnungspunkt vor und bat die anwesenden Planerinnen um nähere Erläuterungen des Sachverhalts.

Frau Aykan stellte nachfolgend den Bebauungsplanentwurf vor und gab hierzu entsprechende Erläuterungen. Auf Anfrage aus dem Gemeinderat teilte der Bürgermeister mit, dass die im Bebauungsplan vorgesehene Erschließungsstraße und die geplanten Wege auf ausdrücklichen Wunsch der Eigentümerin nicht öffentlich gewidmet werden sollen und die Gemeinde keinen Einfluss auf den Bau der geplanten Straße haben wird, da es sich um Privatgelände handelt. Gleiches gilt für die Festsetzung der Geschossflächenzahl von 0,8, durch die nach Auffassung eines Gemeinderats eine Bebauung eingeschränkt wird. Auch diese Festsetzung wurde von der Eigentümerin gewünscht, obgleich sie seitens der Verwaltung auf mögliche Nachteile hingewiesen wurde. Ferner stellte der Bürgermeister fest, dass nach dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf auf dem Betriebsgelände keine Betriebs-/Hausmeisterwohnung zulässig sein soll, da die gesamte Fläche als Gewerbefläche genutzt werden soll. Im Hinblick auf die Zulässigkeit von Tankstellen innerhalb des Plangebiets vertrat der Bürgermeister die Auffassung, dass im Gewerbegebiet die Möglichkeit der Errichtung einer weiteren Tankstelle gegeben sein sollte.

- / Im Anschluss an die Ausführungen zum Bebauungsplan stellte Frau Nolda anhand einer Präsentation, die der Niederschrift als Anlage beigefügt ist, die Ergebnisse des Umweltberichts vor und gab hierzu entsprechende Erläuterungen. In der nachfolgenden Beratung teilte Frau Nolda auf Anfrage aus dem Gemeinderat mit, dass das geplante Gewerbegebiet keine Auswirkungen auf das Grundwasser hat und die Kosten für die geplanten Ausgleichsmaßnahmen sowie die Pflege der Ausgleichsflächen durch die Grundstückseigentümerin erfolgt. Im Rahmen der externen Maßnahmen ist der Rückbau der ehemaligen Neudorfer Kläranlage vorgesehen, die nach Mitteilung des Bürgermeisters künftig eine Ausdehnung des Naturschutzgebietes mit sich bringen wird. Im Laufe der Beratung sprachen sich zwei Mitglieder des Gemeinderats dafür aus, die Zulässigkeit von Tankstellen innerhalb des Plangebiets zu streichen.

Der Gemeinderat sprach sich nach Abschluss der Beratung mehrheitlich für die Beschlussvorschläge Ziffer 1 bis 5 der Sitzungsvorlage aus.

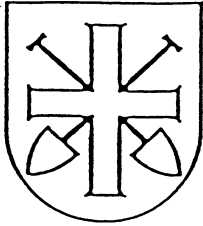
Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 11; Nein-Stimmen 2; Enthaltungen 4;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt: Herr Köhler

	S itzungsvorlage Gemeinderat öffentlich	17.03.2014 GR - 14/06 902.41-ts TOP 5.
---	--	--

Titel; Thema **Feuerwehr, Aufhebung Sperrvermerk im Haushaltsplan**

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Bei der Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2014 wurden im Vermögenshaushalt bei der Haushaltsstelle **2.1310.935200-002 – Feuerwehr, Jahresansätze Ausstattung – Ansatz 24.200 €** folgende Teilbeträge mit einem Sperrvermerk versehen:

1. Ersatz Schneidgerät	4.600 €
2. Ersatz Hydraulikschläuche	4.300 €
3. Ersatz Funkmeldeempfänger	3.600 €
Gesamt	12.500 €

Die Feuerwehr beantragt die Aufhebung dieser Sperrvermerke mit folgender Begründung:

Zu 1.

Schneidgerät (DIN EN 13204:2005-03) und Spreizer wurde bei der Beschaffung des Rüstwagens (auch ausgelegt für Rettung aus LKW und Überlandhilfe) vor über 10 Jahren angeschafft. Aufgrund der fortgeschrittenen Entwicklungen im Bereich Sicherheit in der Automobilindustrie mit immer besseren Legierungen und gehärtete Fahrzeugteilen sind lt. Hersteller der hydraulischen Rettungsgeräte verschiedene neue Fahrzeugmodelle nicht mehr ohne weiteres mit vorhandenem Schneidgerät zu bearbeiten. Eine Ersatzbeschaffung hat außerdem folgende Vorteile:

- Messereinsätze aus Speziallegierung zum Schneiden von vergüteten und gehärteten Fahrzeugteilen
- Bedienerfreundlichkeit bei Anwendung
- stabile Schnittführung durch geringes Neigungsverhalten der Schere
- trotz höherer Schneidleistung kein wesentlich höheres Gewicht des Gerätes
- einfacher und schneller Austausch der Messer
- Kosteneinsparung beim Messerwechsel, da nur der Messereinsatz gewechselt wird

Der Spreizer ist weiterhin funktionstüchtig

zu 2.

Hydraulikschläuche müssen alle sieben Jahre ausgetauscht werden. Im Jahr 2013 wurden diese bei den Rettungsgeräten Schere, Spreizer und Hydraulikaggregaten ausgetauscht.

Beim Planansatz 2014 handelt es sich um den Austausch der Hydraulikschläuche des Gerätewagens-Logistik (GW-L2) inklusive Kran.

Zu 3.

Funkmeldeempfänger werden bei Defekt regelmäßig repariert. Verschiedene Empfänger sind jedoch bereits so alt und defektanfällig sodass eine Reparatur nicht mehr wirtschaftlich ist. Einzelne Empfänger hatten trotz früherer Reparatur mittlerweile in Einzelfällen keinen Empfang. Zur Sicherheit der Alarmierungsfunktion sollen solche Empfänger ausgesondert werden.

Anlagen:

keine

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Aufhebung der o.g. Sperrvermerke unter der Haushaltsstelle 2.2111.935700-002 über zusammen 12.500 €

Finanzielle Auswirkungen

- | | x Ja | Nein |
|---|----------|------|
| 1. Gesamtkosten der Maßnahme | | |
| 2. Finanzierung der Maßnahme | | |
| a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) | | |
| b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel) | | |
| c) Fremdmittel/Kreditbedarf | | |
| 3. Folgekosten | | |
| a) einmalig | | |
| b) jährlich | | |
| 4. Veranschlagung bei Haushaltsstelle | | |
| im a) Verwaltungshaushalt 200 | | |
| b) Vermögenshaushalt 2014 | 26.000 € | |

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Bürgermeister stellte den Tagesordnungspunkt vor und bat den in der Sitzung anwesenden Abteilungskommandanten, Herrn Horst Blank, um nähere Erläuterungen.

Der Gemeinderat stimmte dem Beschlussvorschlag der Verwaltung einstimmig zu.

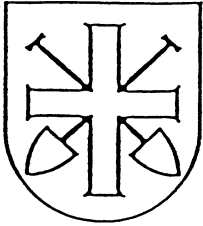
Abstimmungsergebnis:

Einstimmig Ja-Stimmen __; Nein-Stimmen __; Enthaltungen __;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:

	S itzungsvorlage Gemeinderat öffentlich	17.03.2014 GR - 14/06 062.32-cg TOP 6.
---	--	--

Titel; Thema **Gemeindewahlausschuss
Ausscheiden von Frau Brake-Zinecker und Bestellung eines neuen
Mitglieds**

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Frau Ingeborg Brake-Zinecker wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 03.02.2014 in den Gemeindewahlausschuss als stellvertretende Beisitzerin gewählt. Zwischenzeitlich hat sich Frau Brake-Zinecker als Kandidatin für den Kreistag aufstellen lassen. Nach § 15 Abs. 1 Satz 3 KomWG liegt nunmehr ein Hinderungsgrund vor, sodass Frau Brake-Zinecker aus dem Gemeindewahlausschuss ausscheiden muss. Als neue stellvertretende Beisitzerin soll Frau Heidrun Notheis, Mannheimer Str. 35 bestellt werden. Mit Frau Notheis wurden diesbezüglich Gespräche geführt und sie hat sich zur Übernahme des Amtes bereit erklärt.

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat bestellt Frau Heidrun Notheis als stellvertretende Beisitzerin für den Gemeindewahlausschuss.

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Nach kurzer Darstellung des Sachverhalts durch den Bürgermeister stimmte der Gemeinderat der Bestellung von Frau Heidrun Notheis als stellvertretende Beisitzerin für den Gemeindewahlausschuss einstimmig zu.

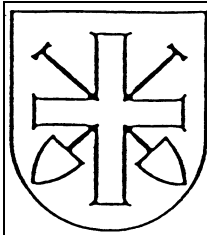
Abstimmungsergebnis:

X Einstimmig Ja-Stimmen __; Nein-Stimmen __; Enthaltungen __;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:



Sitzungsvorlage
Gemeinderat
öffentlich

17.03.2014

GR - 14/06
022.31-schl/bk
TOP 7.

Titel; Thema **Pestalozzi-Werkrealschule
Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den
Gemeinden Dettenheim und Graben-Neudorf über die Einrichtung einer
neuen Werkrealschule mit Stammschule in Graben-Neudorf und der
Außenstelle in Dettenheim**

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat mit Schreiben vom 10.02.2014 der Einrichtung einer Gemeinschaftsschule gemäß § 30 i.V.m. § 8a Abs. 5 Schulgesetz beginnend ab dem Schuljahr 2014/2015 aufbauend mit der Klassenstufe 5 zugestimmt, wobei die bestehenden Werkrealschulklassen auslaufend weitergeführt werden. Gleichzeitig wurde die Aufhebung der Werkrealschule gemäß § 30 Schulgesetz mit der Außenstelle an der Pestalozzi-Grundschule in Dettenheim-Liedolsheim festgesetzt.

Die Gemeinde Graben-Neudorf hat mit der Gemeinde Dettenheim eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 31 Schulgesetz über die Einrichtung einer neuen Werkrealschule mit Stammschule in Graben-Neudorf und der Außenstelle in Dettenheim getroffen. Mit Aufhebung der Werkrealschule ab dem Schuljahr 2014/2015 wird vorgenannte öffentlich-rechtliche Vereinbarung gegenstandslos, sodass eine Aufhebung der Vereinbarung vom 02.12.2009 vorzunehmen wäre.

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Gemeinden Dettenheim und Graben-Neudorf über die Einrichtung einer Werkrealschule vom 02.12.2009 zu.

Finanzielle Auswirkungen

- | | Ja | Nein |
|----|----|---|
| 1. | | Gesamtkosten der Maßnahme |
| 2. | | Finanzierung der Maßnahme |
| | | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |
| | | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel) |
| | | c) Fremdmittel/Kreditbedarf |
| 3. | | Folgekosten |
| | | a) einmalig |
| | | b) jährlich |
| 4. | | Veranschlagung bei Haushaltsstelle |
| | | im a) Verwaltungshaushalt 200 |
| | | b) Vermögenshaushalt 200 |

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Bürgermeister stellte den Tagesordnungspunkt vor und erläuterte den Sachverhalt.

Der Gemeinderat stimmte dem Beschlussvorschlag der Verwaltung einstimmig zu.

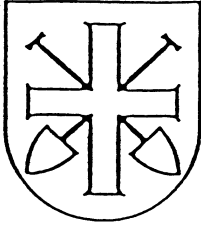
Abstimmungsergebnis:

Einstimmig Ja-Stimmen __; Nein-Stimmen __; Enthaltungen __;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:

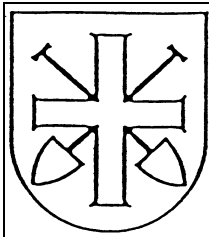
	<p>Sitzungsvorlage Gemeinderat öffentlich</p>	<p>17.03.2014 GR - 14/06 022.31 TOP 8.</p>
---	--	---

Titel; Thema **Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung**

Der Bürgermeister gab gem. § 35 GemO folgenden, in der nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 24.02.2014 gefassten Beschluss bekannt:

**Landessanierungsprogramm ‚Graben Juhe‘
Zuschussantrag für Lgb.-Nr. 426, Sofienstraße 9**

Der Gemeinderat stimmte dem Zuschussantrag der Eigentümer einstimmig zu.



Sitzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

17.03.2014

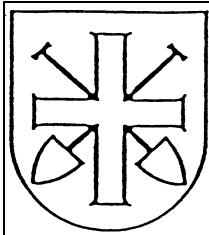
GR - 14/06

022.31

TOP 9.

Titel; Thema **Verschiedenes**

Keine Punkte.



Sitzungsvorlage
Gemeinderat
öffentlich

17.03.2014

GR - 14/06
022.31
TOP 10.

Titel; Thema **Wünsche, Anregungen, Anträge und Beschwerden**

a) Nutzung des Grünstreifens hinter der Neckarstraße

Ein Gemeinderat wies darauf hin, dass der Grünstreifen hinter der Neckarstraße von Hundehaltern als Hundetoilette genutzt wird und fragte an, wie dieser Grünstreifen gewidmet ist.

Der Bürgermeister sagte eine entsprechende Überprüfung zu.